

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1879.

---

Inhalt: **№ 76.** Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betr. S. 315. — **№ 77.** Verordnung, die Ueberführung des *Jellischen Reges* über den *Altenbohrhof* in Dresden betr. S. 320. — **№ 80.** Verordnung, die Bestellung von *Commissaren für die Postbezugs-Regulierungsstellen* zur II. Kammer betr. S. 321. — **№ 81.** Nachtrag zum *Königlichen Hausgesetz* betr. S. 323. — **№ 82.** Bekanntmachung, die *Eröffnung des Güterverkehrs auf der Gohndorf-Weißgöhriger Staatsbahn* betr. S. 326. — **№ 83.** Verordnung, die *Erweiterung des Sichtlokals-Bereichs eines Oberamts* betr. S. 327. — **№ 84.** Bekanntmachung, einige *Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879* betr. S. 328.

---

## № 78. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1879, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betreffend;

vom 9. August 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betreffend, vom 11. März 1879 verordnet was folgt:

1. Das von dem Amtsgerichte zu führende Register über die zu Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen der Ehefrauen ist nach dem unter A. beigefügten Formulare und Schema einzurichten. Dasselbe muß einschließlich der für spätere Eintragungen vorläufig leer bleibenden Blätter mit Seitenzahlen versehen sein. Zu dem Register ist, sobald mehr als zehn Einträge von Forderungen bewirkt sind, ein alphabetisches Namensverzeichnis der Ehemänner anzulegen und fortzuführen.

2. Die Einträge der von den Ehefrauen angemeldeten Forderungen auf Zurückgabe des bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten Vermögens gesehen unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge des Eingehens der Anträge. Jeder folgende Eintrag ist von dem vorhergehenden durch einen über die Doppelseite sich erstreckenden Querstrich zu trennen. Eine Doppelseite soll nicht mehr als vier Eintragsnummern enthalten.